

Zelebret, Messstiftungen, Applikationen

Aus den Synodal-Statuten 1932

Art. 59

- § 1. Die Pfarrer und Rektoren der Kirchen sollen von Priestern, die ihnen unbekannt sind, ein "Zelebret" verlangen, bevor sie diese zur Feier der hl. Messe zulassen.
- § 4. Alle fremden Priester, die in einer Kirche der Diözese zelebrieren, haben ihren Namen, ihre Heimatdiözese und ihren Wohnort in ein bereitzuhaltendes Buch (Heft) einzutragen.

Art. 61

- § 1. In bezug auf die Stiftmessen gelten die Bestimmungen des "Reglement über Dotierung kirchlicher Stiftungen". Es sollen keine Stiftungen auf bestimmte Tage angenommen werden, wenn der betreffenden Kirche nicht mehrere Priester zugewiesen sind.
- § 2. Urkunden über Messe-Stiftungen sind in zwei Exemplaren an das Bischöfliche Ordinariat einzusenden, deren eines im bischöflichen Archiv bleibt, während das andere für das Pfarr-Archiv zurückgesandt wird.
- § 3. Das Jahrzeit- (Stiftungs-) buch ist in zwei Exemplaren zu führen, von denen das eine im Pfarr-Archiv, das andere im Archiv der Kirchen-Verwaltung aufzubewahren ist. Jeder befründete Geistliche hat über die Persolvierung seiner Stiftmessen ein genaues Kontrollbuch zu führen.

Art. 65 (2. Abschnitt)

Für alle Weltpriester der Diözese besteht die Pflicht, für jeden verstorbenen Diözesanpriester eine heilige Messe zu applizieren, sowie die Toten-Vesper zu beten.

Art. 66

Jeder Priester der Diözese ist streng verpflichtet, ein genaues Verzeichnis zu führen, welche Mess-Stipendien er angenommen, welche er selbst persolviert und welche er andern zur Persolvierung übergeben hat. Dieses Verzeichnis muss jeweilen bei der kirchlichen Visitation vorgelegt oder auf Verlangen dem Bischöflichen Ordinarate vorgewiesen werden.